

# D O T S C H N A I T

## Botschaft

des Gemeindevorstandes an die Gemeindeversammlung vom  
12. Juli 2018, 20.00 Uhr im Gemeindegarten



### Traktanden

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 19. April 2018
3. Kreditbegehren des Elektrizitätswerkes Samedan von CHF 550'000 inkl. MWST für den Ausbau des Breitbandnetzes
4. Genehmigung der Jahresrechnung 2017
  - 4.1 der Verwaltung
  - 4.2 des Elektrizitätswerkes
5. Genehmigung der Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin
6. Genehmigung der Leistungsvereinbarung mit der Region Maloja betreffend regionale Kulturförderung
7. Vorberatung des Kreditbegehrens von CHF 4'300'000 inkl. MWST für die Sanierung der Wasserversorgung Val Champagna
8. Varia

### Traktandum 3

**Kreditbegehren des Elektrizitätswerkes Samedan von CHF 550'000 inkl. MWST für den Ausbau des Breitbandnetzes**

#### *Cuort e bön*

*Internet ultrasvelt es dvanto ün factur decisiv per l'attractivited dal lö per l'economia, il turissem e pels abitants. La suprastanza cumünela e la cumischiun da l'Ouvra electrica vulesan accelerer perque l'avertüra cun la rait da spectrum larg. Cul schlargiamaint da la rait cun fibra da vaider dëssan survgnir firmas e privats fin l'an 2019 l'access adequat al internet ultrasvelt. Per rajiundscher quist böt es que necessari, cha la vschinauncha investischa ill'infrastructura da basa. Cun la deliberaziun d'ün credit da frs 550'000 a favur da l'Ouvra electrica vain fat il prüim pass.*

#### **In Kürze**

Highspeed-Internet ist ein bedeutender Standortfaktor und mitentscheidend für die Attraktivität der Gemeinde als Wirtschafts-, Tourismus- und Wohnort. Der Gemeindevorstand und die EW-Kommission möchten deshalb die Erschliessung mit Ultrahochbreitband vorantreiben. Mit dem Ausbau des Breitbandnetzes sollen Firmen und Private bis Ende 2019 einen bedürfnisgerechten Zugang zum ultraschnellen Internet erhalten. Dafür ist eine Investition in den Ausbau der Basisinfrastruktur durch die Gemeinde erforderlich. Mit der Freigabe eines Kredits von CHF 550'000 zugunsten des EWS soll dies ermöglicht werden.

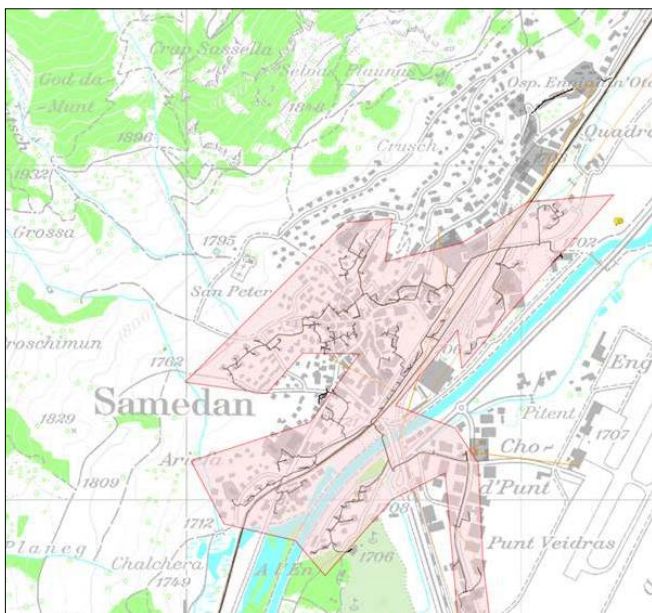
#### **3.1 Ausgangslage**

Breitbandverbindungen sind die Nervenbahnen von Wirtschaft und Gesellschaft. Ohne Erschliessung mit hochwertigem Breitband geraten Gemeinden und Regionen rasch ins Hintertreffen. Das betrifft Geschäftsprozesse in Wirtschaft und Verwaltung genauso wie das private Leben. Breitbandanschlüsse sind für Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und Innovation in allen Wirtschaftszweigen von strategischer Bedeutung.

#### **3.2 Highspeed-Internet als Standortfaktor**

Eine gute Breitband-Infrastruktur kann die Entwicklung von Randregionen und Gemeinden massgeblich unterstützen. Sie ist eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung und Ansiedelung von Betrieben, welche für ihre Abwicklung betrieblicher Abläufe und geschäftlicher Beziehungen schnelle Internet-Anbindungen einfordern. Eine steigende Nachfrage erlebt das Internet auch im Qualitätstourismus durch den Gast. In einer wissensorientierten Gesellschaft und weltweiten Vernetzung sind schnelle Datenverbindungen insbesondere für junge Menschen von zentraler Bedeutung. Öffentliche Einrichtungen sind durch die zunehmenden E-Government-Anwendungen mit Bund und Kanton

vernetzt und auf schnelle Datenverbindungen angewiesen. Nicht zuletzt die Schulen haben einen besonderen Bedarf durch computergestütztes Lernen und neue Lernräume und benötigen gute Netzanbindungen für die Vermittlung von digitalen Kompetenzen. Der Lehrplan 21 mit dem neuen Fach „Medien und Informatik“ ist Ausdruck davon und verlangt von den Gemeinden als Schulträgerinnen Investitionen in den Bereich der Internetanbindung.



Momentan sind etwa 25% der Liegenschaften an das Kommunikationsnetz von UPC angeschlossen

es fraglos eine Aufgabe der öffentlichen Hand, KMU, Tourismus und privaten Haushalten den Anschluss an hochwertige, nachhaltige und bedürfnisgerechte Breitbandanschlüsse zu ermöglichen. Weil die Marktkräfte für eine flächendeckende Erschliessung der Gemeinde Samedan allein nicht ausreichen, möchten Gemeindevorstand und EW-Kommission mit einer Investition von CHF 550'000 den Ausbau des Breitbandnetzes in Samedan forcieren.

### 3.5 Betreibermodell

Das Breitbandnetz weist verschiedene Layer auf:

- Das passive Netz: Trassen, Leerrohre, Schächte und Räume wie Trafostationen und technische Räume bleiben im Eigentum des EWS
- Das aktive Netz: aktive Netzkomponenten wie Router, Glasfaserkabel, Mikrorohre, Faserverteiler, Muffen und Speedpipes bleiben im Eigentum des Netzbetreibers
- Die Dienste: Internet, Telefonie, Fernsehen etc.

Art. 6 des EW-Gesetzes der Gemeinde Samedan ermächtigt das EWS ausdrücklich, ein Kommunikationsnetz, insbesondere ein Glasfasernetz, zu errichten und zu betreiben. Der grösste Kostenanteil an den Errichtungskosten eines FTTH-Netzes liegt beim Tiefbau. Deshalb ist es wichtig, dass wo immer möglich in der bestehenden Rohrinfrastruktur des EWS gebaut wird oder, wenn Tiefbaumassnahmen erforderlich sind, in Kooperation mit mehreren Bedarfsträgern (Mitverlegung) durchgeführt werden. Für den Ausbau des Breitbandnetzes in Samedan ist entsprechend vorgesehen, dass das EWS die Trassen, Leerrohre, Schächte und Hauseinführungen bereitstellt. Diese Komponenten des passiven Netzes verbleiben im Eigentum des EWS und werden interessierten Netzbetreibern gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Diese können mit der vom EWS erstellten Basisinfrastruktur ihr aktives Netz erstellen und ihre Dienste anbieten.



Vom EWS zu erstellende Trassen, Schächte und Rohranlagen

### 3.3 Ausbaustand und Ausbauziel in Samedan

Die Gemeinde Samedan verfügt zwar einen guten Ausbaustand hinsichtlich der Breitbandgrundversorgung. Das Datenvolumen im Telekommunikationsbereich wird allerdings weiterhin rasant zunehmen und damit einen immer höheren Bandbreitenbedarf nach sich ziehen. Angesichts der immer grösser werdenden Bedürfnisse von KMU und Tourismus im Bereich des ultraschnellen Breitbandes wird die aktuelle Versorgung bereits für die nahe Zukunft nicht mehr reichen. Der Gemeindevorstand und die EW-Kommission möchten deshalb die Erschliessung mit ultraschnellem Breitband vorantreiben. Bis 2019 soll allen in der Bauzone gelegenen Liegenschaften ermöglicht werden, sich an ein kostenloses, leistungsfähiges Breitbandnetz anzuschliessen.

### 3.4 Vorinvestition durch das EW Samedan

Während in dichter besiedelten Agglomerationen die Telekommunikationsunternehmen ein kommerzielles Interesse daran haben, die Netze entsprechend der Nachfrage auszubauen, funktioniert dies im Randregionen ohne Beteiligung der öffentlichen Hand und ohne das Zusammenwirken aller Beteiligten nicht. Somit besteht die Gefahr einer „digitalen Kluft“ und damit einhergehend einer zunehmenden Standortbenachteiligung der Randregionen gegenüber den städtischen Zentren. Vor diesem Hintergrund ist

Das Telekomunternehmen UPC hat sein Interesse für die Nutzung der Basisinfrastruktur angemeldet. Die wesentlichen Eckpunkte der Kooperation sind in einer Rahmenvereinbarung zwischen EWS und UPC geregelt.

### 3.6 Rahmenvereinbarung zwischen EWS und UPC

Die aus heutiger Sicht wichtigste leitungsgebundene Zukunftstechnologie ist die Glasfasertechnik. Das Ausbauprojekt für das Breitbandnetz sieht deshalb vor, dass die Glasfaser bis in die Liegenschaft geführt wird. Bei Liegenschaften, die von der UPC-Vorgängerin Grischavision mittels Koaxialkabel erschlossen wurden, wird der Kupferanschluss sukzessive und entschädigungslos durch Glasfaser ersetzt.

Die Rahmenvereinbarung beinhaltet folgende Eckpunkte:

- Das EWS erweitert für CHF 550'000 in mehreren Bauetappen die Basisinfrastruktur (insbesondere Rohranlagen bis und mit Hauseinführung). Es handelt sich um ein Kostendach. Darüber hinausgehende Kosten für den Ausbau der Basisinfrastruktur gehen zulasten von UPC.
- Die Basisinfrastruktur verbleibt im Eigentum des EWS und wird UPC gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.
- UPC wird ihr Breitbandnetz im definierten Perimeter bis Ende 2019 im Rahmen des Projektes „Autostrada“ ausbauen und die erreichbaren Liegenschaften mit dem Einverständnis der Eigentümer anschliessen.
- Betrieb und Unterhalt des Breitbandnetzes obliegen UPC.
- Der Rahmenvertrag wird für die Dauer von 25 Jahren mit Verlängerungsoption von jeweils 5 Jahren abgeschlossen



UPC zieht Speed-Pipes und Mikrofaserkabel in die Rohranlagen des EWS und erstellt den Glasfaseranschluss bis in die Liegenschaft

### 3.7 Beurteilung des Gemeindevorstandes und der EW-Kommission

Die Versorgung mit Breitband-Internet ist ein Standortfaktor von zunehmender Bedeutung. Eine moderne, leistungsfähige Telekommunikationsinfrastruktur wird insbesondere für peripher gelegene Regionen wie dem Engadin zu einem der wichtigsten Faktoren für die Standortqualität. Der Ausbau des Breitbandnetzes ist deshalb als Infrastrukturprojekt von strategischer Bedeutung zu werten und dient zur Steigerung der Attraktivität der Gemeinde Samedan als Wirtschafts-, Tourismus- und Wohnort. Letztendlich sollen Wirtschaft und Bevölkerung in Samedan Zugang zu ultraschnellem Internet zu Konkurrenzpreisen haben. Mit der geplanten Investition und dem vorliegenden Betreibermodell wird die Konkurrenzsituation geschaffen und der Endkunde erhält die Möglichkeit, zwischen den Providern zu wählen. Dank der Mittel, welche UPC im Rahmen des nationalen Ausbauprojektes „Autostrada“ bereitstellt, steht die Investition von CHF 550'000 in einem sehr guten Kosten-Nutzen-Verhältnis.

#### *Proposta da la suprastanza cumünela e da la cumischiun da l'Ouvra electrica*

*Appruzaziun d'ün credit da frs 550'000 incl. IPV a favur da l'Ouvra electrica pel schlargiamaint da la rait cun spectrum larg.*

#### **Antrag des Gemeindevorstandes und der EW-Kommission**

Genehmigung eines Kredites von CHF 550'000 inkl. MWST zugunsten des Elektrizitätswerkes Samedan für den Ausbau des Breitbandnetzes.

## Traktandum 4

### Genehmigung der Jahresrechnung 2017

Hinweis: die Jahresrechnung inklusive detaillierte Berichterstattung kann bei der Gemeindekanzlei bezogen oder von der Internetseite [www.samedan.ch](http://www.samedan.ch), Rubrik Politik/Gemeindeversammlung, heruntergeladen werden.

#### 4.1 der Verwaltung

##### Cuort e böin / In Kürze

##### Quint curraint / Laufende Rechnung 2017 (in TSD)

	Rechnung 2016	Budget 2017	Rechnung 2017
Aufwand	37'160	26'860	35'060
Ertrag	37'370	26'000	35'070
Ergebnis	210	-860	10

##### Quint d'investiziun / Investitionsrechnung 2017 (in TSD)

	Rechnung 2016	Budget 2017	Rechnung 2017
Ausgaben	2'360	1'910	2'290
Einnahmen	630	440	390
Nettoinvestitionen	-1'730	-1'470	-1'900

##### Finanziaziun / Finanzierung 2017 (in TSD)

	Rechnung 2016	Budget 2017	Rechnung 2017
Nettoinvestitionen	-1'730	-1'470	-1'900
Cash Flow (+) / Cash Loss (-)	9'860	3'030	8'680
Finanzierungsüberschuss	8'130	1'560	6'780

##### Indicatuors da finanzas / Finanzkennzahlen 2017

	Rechnung 2016	Budget 2017	Rechnung 2017	Bewertung
Selbstfinanzierungsgrad in %	569	207	456	ideal
Selbstfinanzierungsanteil in %	37	15	35	gut
Kapitaldienstanteil in %	24	17	31	sehr hoch
Investitionsanteil in %	6	10	12	mittel
Bruttoverschuldung in Mio.	45	45	41	schlecht
Bruttoverschuldungsanteil in %	170	218	163	schlecht

##### Valütaziun / Beurteilung

In das Jahresergebnis eingeflossen sind Rückerstattungen von regionalen Institutionen in der Höhe von CHF 1.1 Mio. Bei der Beurteilung des Jahresergebnisses sind diese einmaligen Erträge zu berücksichtigen.

Die laufende Rechnung schliesst mit einem knappen Ertragsüberschuss von rund CHF 14'000. Der Cash Flow aus der operativen Tätigkeit beträgt CHF 8.7 Mio. und liegt damit über den Prognosen. In Verbindung mit der zurückhaltenden Investitionstätigkeit ergibt sich ein Finanzierungsüberschuss von CHF 6.8 Mio. Die Verschuldung der Gemeinde, gemessen an den kurz-, mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten, belief sich per 1. Januar 2018 auf CHF 37.0 Mio. Die Bilanzsumme hat sich von CHF 74.0 Mio. auf CHF 70.3 Mio. reduziert. Das Fremdkapital beträgt CHF 40.9 Mio., das Eigenkapital CHF 18 Mio.

##### Proposta da la suprananza cumünela

- *Approvaziun dal quint annuel preschaint per l'an 2017;*
- *Egalisaziun dal surpü d'entredgias da frs 13'683.81 sur l'egen chapitël.*

##### Antrag des Gemeindevorstandes

- Genehmigung der vorliegenden Jahresrechnung für das Jahr 2017;
- Ausgleich des Ertragsüberschusses von CHF 13'683.81 über das Eigenkapital.

## 4.2 des Elektrizitätswerkes

### Cuort e böñ / In Kürze

	Rechnung 2016	Budget 2017	Rechnung 2017
Aufwand	-4'270'000	-4'300'890	-4'160'000
Ertrag	4'850'000	4'649'390	4'880'000
Ergebnis laufende Rechnung	580'000	348'500	720'000
Cash Flow (+) / Cash Loss (-)	1'030'000	845'026	1'200'000
Nettoinvestitionen	-590'000	-483'000	-170'000
Finanzierungsüberschuss	440'000	362'026	1'030'000

### Proposta da la suprastanza cumünela

Approvaziun dal quint annuel preschaint da l'Ouvra electrica da Samedan per l'an 2017.

### Antrag des Gemeindevorstandes

Genehmigung der vorliegenden Jahresrechnung des Elektrizitätswerkes Samedan für das Jahr 2017.

## Traktandum 5

### Genehmigung der Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin

#### Cuort e böñ

Las vschinaunchas da l'Engiadin'Ota trasfereschan a la Fundaziun provedimaint da sandet Engiadin'Ota la gestiun da l'ospidel ed il post da coordinaziun vegldüna e chüra. Per quist scopo stipuleschan las vschinaunchas üna convegna da prestaziun cun la Fundaziun provedimaint da sandet Engiadin'Ota. Per garantir il provedimaint scu eir per cuverner ils bsögns particulers dal turissem e da la regiun vain offrida già daspö ans üna spüerta da prestaziuns amplificheda. A basa da la situaziun periferica scu eir da las fluctuaziuns stagiu-nelas e cotres eir da las cifras dals cas nu paun gnir spüertas tuot las prestaziuns da maniera cha'ls cuosts vegnan cuvernos. Lotiers tuo-chan il servezzan d'urgenza da 24 uras, l'agüd a paglioulaintas, ils poppins, la medicina d'iffaunts e da giuvenils e la staziun intensiva. Sün quista basa vain stipuleda pels prossems 4 ans üna pauschela da contribuziun fixa d'annuelmaing CHF 1'534'000 per la gestiun da l'ospidel e CHF 100'000 pel post da coordinaziun vegldüna e chüra, invezza da la garanzia da deficit „illimiteda“ da fin uossa.

#### In Kürze

Die Gemeinden des Oberengadins übertragen der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin den Betrieb Spital und die Koordinationsstelle Alter und Pflege. Zu diesem Zweck schliessen die Gemeinden mit der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin eine Leistungsvereinbarung ab. Zur Sicherstellung der Versorgung sowie zur Abdeckung der besonderen Bedürfnisse des Tourismus und der Region wird seit Jahren ein erweitertes Leistungsangebot erbracht. Vor dem Hintergrund der peripheren Lage sowie der saisonalen Schwankungen und der damit verbundenen Fallzahlen können nicht alle Leistungen kostendeckend angeboten werden. Dazu zählen die Notfallbereitschaft 24 Stunden, die Geburtshilfe, die Säuglinge, die Kinder- und Jugendmedizin sowie die Intensivstation. Vor diesem Hintergrund wird für die nächsten 4 Jahre anstelle der bisherigen „uneingeschränkten“ Defizitgarantie eine fixe Beitragspauschale von jährlich CHF 1'534'000 für den Spitalbetrieb sowie CHF 100'000 für die Koordinationsstelle Alter- und Pflege vereinbart.

#### 5.1 Ausgangslage

Das Spital Oberengadin war bis zum 31. Dezember 2017 eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechtes und fand ihre Rechtsgrundlage im Gesetz des Kreises Oberengadin für das Spital Oberengadin und das Alters- und Pflegeheim Promulins. Die unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechtes war eine aus der Kreisverfassung ausgegliederte Organisationseinheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit und ohne eigenes Vermögen.

Das Spital wurde in eine private Stiftung „Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin“ überführt und per 15. Dezember 2017 ins Handelsregister eingetragen.

#### 5.2 Leistungsvereinbarung der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin

Gemäss Krankenpflegegesetz haben sich die Gemeinden zur Erfüllung des Leistungsauftrages für die Grundversorgung des Kantons zweckmässig zu organisieren. Die Aufgaben für ein ausreichendes Angebot/Dienstleistungen im Rahmen des kantonalen Leistungsauftrages für die ambulante und stationäre medizinische Versorgung können mehrere Gemeinden gemeinsam erfüllen. Hierzu wurde die Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden und der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin formuliert. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebene Spitalversorgung der Gemeinden in Einklang mit dem kantonalen Gesundheitsgesetz und dem jeweils gültigen Leistungsauftrag des Kantons in folgenden Bereichen sicherzustellen:

- 365 x 24 Stunden Notfallzentrum für Chirurgie, Medizin, Gynäkologie und Geburtshilfe
- Intensivpflege
- Zentrum für Frau, Mutter und Kind
- Altersmedizin und Palliativ Care in enger Abstimmung mit der Langzeit- und ambulanten Pflege
- Koordinationsstelle Alter und Pflege

Es wird ein über das Jahr qualitativ gleich hochstehender Versorgungsstandard angestrebt und das Spital in die Lage versetzt, während wenigen Monaten des Jahres das Mehrfache der Oberengadiner Bevölkerung medizinisch zu versorgen.

Aufgrund der topografischen Gegebenheit des Oberengadins ist das heutige regionale Gesundheitsversorgungssystem auch in Zukunft notwendig um eine zeit-, und patientennahe Versorgung der Bevölkerung und der Gäste des Oberengadins sicherzustellen. Die Anzahl Fälle ist in der Spitalregion Oberengadin zu gering, um alle aufgeführten Bereiche kostendeckend führen zu können.

### 5.3 Finanzierung der nicht kostendeckenden Spitalleistungsgruppen

Die Finanzierung des Spitalbetriebs richtet sich nach den kantonalen und nationalen Vorgaben, orientiert sich an den Kostenstrukturen der wirtschaftlichsten Spitäler in der Schweiz und nimmt so auf regionale Faktoren und deren Besonderheiten keine Rücksicht.

Mit der Auflösung der Kreisverfassung soll die bisherige „uneingeschränkte“ Defizitgarantie durch eine Leistungsvereinbarung mit einer jährlichen fixen Pauschale abgelöst werden. Wie aufgeführt, fließen regionale Faktoren und Besonderheiten nicht in die Tarife ein. Deshalb können nicht alle Leistungen kostendeckend angeboten werden. Folgende Spitalleistungen aus der Grundversorgung generieren aktuell rund CHF 4'380'000 Verlust:

- Notfallbereitschaft 24 Stunden
- Geburtshilfe
- Säuglinge
- Kinder- und Jugendmedizin
- Intensivstation

Die Gemeinden leisten für die ersten vier Jahre nach Beginn der Leistungsvereinbarung respektive bis zum 31. Dezember 2021 folgenden jährlichen Pauschalbeitrag: CHF 1'534'000.00. Die Berechnung findet in Anlehnung an das Berechnungsmodell des Kantons Graubünden statt. Dieses ist revisionstauglich und gibt den Gemeinden die notwendige Sicherheit.

Entstandene Kosten welche nicht durch die Leistungsvereinbarung oder durch die kantonalen Vorgaben gedeckt werden können, müssen durch die Stiftung über eine entsprechende Effizienzsteigerung abgedeckt werden. Die Verteilung der Beiträge innerhalb der Gemeinden des Auftraggebers richtet sich nach dem jeweils aktuellen Regionenschlüssel ohne die Gemeinde Bregaglia.

Bei gleichbleibenden rechtlichen strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen ist der Betrieb mit der jährlichen kantonalen Gesetzgebung der Beiträge für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen und der jährlich vereinbarte Beitrag der Gemeinden mittels der Leistungsvereinbarung, wirtschaftlich zu führen. Entsprechend sind keine über die von der kantonalen Gesetzgebung festgelegte Kostenbeteiligung und der Leistungsvereinbarung der Gemeinden hinausgehende Beträge zu bezahlen.

### 5.4 Ausgangslage Koordinationsstelle Alter und Pflege

Seit einigen Jahren hat das Spital Oberengadin die Kreis Aufgabe der Führung einer Koordinationsstelle Alter und Pflege übernommen. Sie wurde vollumfänglich vom Kreis Oberengadin über den jeweils aktuell gültigen Kreisverteilschlüssel finanziert. Mit Auflösung des Kreises per 31. Dezember 2017 wird die Aufgabe in die Stiftung Gesundheitsversorgung überführt und die Finanzierung muss neu geregelt werden. Zu diesem Zweck schliessen die Gemeinden mit der Stiftung Oberengadin eine Leistungsvereinbarung ab.

Die Koordinationsstelle Alter und Pflege informiert, berät, bzw. vermittelt die notwendigen Kontakte in folgenden Bereichen:

- Begleitung und Transport: zu Fuss, mit dem Auto oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Erholung: Entlastung der Familie, Seniorenferien, begleitete Ferien, Kuren
- Ernährung: Mahlzeitendienst, Unterstützung beim Kochen, Ernährungsberatung
- Finanzen: Administration, Steuern, Sozialversicherungen, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung, Budgetberatung
- Pflege: zu Hause, Entlastung der Angehörigen
- Prävention: körperliche und geistige Fitness, Seniorensport, Wohnberatung
- Rechtsfragen: Testament, Erbe, Patientenverfügung, Vormundschaft, Tod
- Sicherheit: Notruf, Kontrollbesuche, Nachbarschaftshilfe
- Soziale Kontakte: Seniorentreffen, Nachbarn, Mittagstisch, Gesprächsgruppen für Angehörige, Vereine, Seelsorge
- Wohnen: Alterswohnungen, Betreutes Wohnen, Suche und Finanzierung von Wohnformen, Mobilisation, Hilfsmittel

## 5.5 Finanzierung der Koordinationsstelle Alter und Pflege

Deshalb spricht der Auftraggeber zur Sicherstellung der Koordinationsstelle Alter und Pflege für die ersten vier Jahre nach Beginn der Leistungsvereinbarung respektive bis am 31. Dezember 2021 einen Beitrag von pauschal jährlich einen Beitrag von CHF 100'000. Die Berechnung stützt sich auf die Erfahrungswerte aus den Vorjahren.

Die Verteilung der Beiträge innerhalb der Gemeinden des Auftraggebers richtet sich nach dem jeweils aktuellen Regionenschlüssel ohne die Gemeinde Bregaglia.

## 5.6 Beilage im Anhang 1

Leistungsvereinbarung Gesundheitsversorgung Oberengadin

### Proposta da la suprastanza

*Approvaziun da la cunvegna da prestaziun cun la Fundaziun provedimaint da sandet Engiadin'ota*

- *davart la gestiun da l'ospidel, inclusivmaing la part da la vschinauncha vi da la pauschela da frs 1'534'000.– annuelmaing per quatter ans*
- *davart il post da coordinaziun per vegldüna e chüra, inclusivmaing la part da la vschinauncha vi da la pauschela da frs 100'000.– annuelmaing per quatter ans*

### Antrag des Gemeindevorstandes

Zustimmung zur Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin

- über den Betrieb des Spitals einschliesslich des Gemeindeanteils an der Pauschale von CHF 1'534'000.– jährlich über vier Jahre
- zur Koordinationsstelle für Alter- und Pflege einschliesslich des Gemeindeanteils an der Pauschale von CHF 100'000.– jährlich über vier Jahre

---

## Traktandum 6

### Genehmigung der Leistungsvereinbarung mit der Region Maloja betreffend regionale Kulturförderung

#### Cuort e bön

*Fin la fin dal 2017 d'eira la promoziun regiunela da la cultura chosa dal Circul d'Engiadin'ota. Zieva l'aboliziun dal circul es quista lezcha ida inavous a las vschinaunchas. Per coordiner la promoziun da la cultura dess la Regiun Malögia gnir incumbenzeda cun quista lezcha. Las singulas vschinaunchas paun surder la promoziun regiunela da la cultura a la regiun sün basa d'üna cunvegna da prestaziun. Üna cumischiun da cultura cun 5 persunas decida davart dumandas per sustegn. A quista cumischiun faun part 1 fin 2 commembers da la conferenza dals presidents u da las suprastanzas cumünelas e 3 fin 4 rapreschantantas dals divers secturs culturels. La Scuola da Musica d'Engiadin'ota e la Scuola di Musica Regione Bregaglia restan inavaunt tar lur societeds purtedras. Per la promoziun regiunela da la cultura stاون a dispuziun scu fin uossa maximelmaing frs 150'000 l'an. In consideraziun dal fat, cha la conferenza dals presidents suottametta quista proposta a la votaziun, es l'iniziativa „Nus sustgnains la cultura in nossa regiun“ gnida tratta inavous.*

#### In Kürze

Bis Ende 2017 oblag die regionale Kulturförderung dem Kreis Oberengadin. Nachdem der Kreis aufgehoben worden ist, fällt diese Aufgabe zurück an die Gemeinden. Um die Kulturförderung in der Region Maloja zu koordinieren, soll die regionale Kulturförderung Aufgabe der Region werden. Aufbauend auf dieser Aufgabenübertragung können die Gemeinden die Region mittels Leistungsvereinbarungen mit der regionalen Kulturförderung beauftragen. In organisatorischer Hinsicht ist vorgesehen, dass die Kulturförderungsgesuche von einer 5-köpfigen Kulturförderungskommission beurteilt und entschieden werden. Ihr gehören 1 bis 2 Mitglieder der Präsidentenkonferenz oder der Gemeindevorstände sowie 3 bis 4 Vertreter aus diversen Kulturbereichen an. Die Führung der Musikschule Oberengadin und der „Scuola di Musica Regione Bregaglia“ verbleibt weiterhin bei den betreffenden Trägervereinen. Für die regionale Kulturförderung sollen pro Jahr höchstens CHF 150'000.00 aufgewendet werden. Das entspricht jenem Betrag, welcher dem Kreis Oberengadin bis anhin für die Kulturförderung zur Verfügung stand. Nachdem sich die Präsidentenkonferenz dazu entschieden hat, den Stimmberechtigten die vorliegende Botschaft zur regionalen Kulturförderung zu unterbreiten, wurde die Initiative „Wir unterstützen die Kultur in unserer Region“ zurückgezogen.

#### 6.1 Ausgangslage

Bis Ende 2017 hat der Kreis Oberengadin gestützt auf die Kreisverfassung und auf das Kultur-förderungsgesetz des Kreises die Aufgabe der regionalen Kulturförderung im Oberengadin im Auftrag der Gemeinden wahrgenommen. Die Gemeinde Bregaglia besorgt die Kulturförderung selbst.

Nachdem der Kreis Oberengadin per 2017 aufgelöst worden ist, fehlt es an einer regionalen Kulturförderung. Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden fördern die Gemeinden die kulturelle, soziale sowie wirtschaftliche Entwicklungen und erlassen die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen. Das Kulturförderungsgesetz des Kantons Graubünden verlangt von den Gemeinden, dass sie Kulturgut von regionaler Bedeutung sichern und dieses in geeigneter Weise zugänglich machen. Zudem haben die Gemeinden bzw. von ihnen Beauftragte, Sing- und Musikschulen zu führen.

Alle 11 Gemeinden des Oberengadins haben mit dem Verein Musikschule Oberengadin, mit dem Verein Kulturarchiv Oberengadin und mit dem Stiftung Engadiner Museum betreffend deren Betrieb und den zu erbringenden Leistungen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Für das Bergell führt ein Verein die „Scuola di Musica Regione Bregaglia“.

Bei der Region Maloja wurde ein Initiativbegehren in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht, wonach die regionale Kulturförderung sowie die Förderung der regionalen Musikschulen zu regionalen Aufgaben erklärt werden sollen. Das Initiativbegehren mit dem Namen „Wir unterstützen die Kultur in unserer Region“ ist zu Stande gekommen und wurde von der Präsidentenkonferenz für gültig erklärt. Nachdem sich die Präsidentenkonferenz dazu entschieden hat, die Kulturförderung als Aufgabe der Region Maloja zu bezeichnen, wurde die Initiative „Wir unterstützen die Kultur in unserer Region“ zurückgezogen. Am 10. Juni 2018 haben die Stimmberechtigten der Region Maloja mit der Ergänzung von Art. 6 Abs. 2 der Statuten der Region Maloja beschlossen, die regionale Kulturförderung der Region Maloja übertragen.

## **6.2 Gründe für die Wahrnehmung der Kulturförderung durch die Region Maloja**

Die Präsidentenkonferenz der Region Maloja hat sich eingehend mit den möglichen Rechtsformen, mit welchen die regionale Kulturförderung wahrgenommen werden soll, auseinandergesetzt. Die Übertragung der Aufgabe der Kulturförderung an die Region bringt die folgenden Vorteile mit sich:

- die Kulturförderung ist eingebettet in bereits bestehende Strukturen;
- die politischen Mitwirkungsrechte bleiben gewahrt;
- die Gemeinden können einzeln entscheiden, ob sie der Region einen entsprechenden Leistungsauftrag erteilen wollen;
- die Erfahrung in anderen Regionen können genutzt werden (8 der 11 Regionen des Kantons Graubünden haben die Aufgabe der Kulturförderung übernommen);
- es wird eine gesamtregionale Lösung umgesetzt.

## **6.3 Ziele der regionalen Kulturförderung**

Mit der regionalen Kulturförderung sollen das Kulturschaffen, die Bewahrung und Erforschung des regional bedeutenden kulturellen Erbes der Region, die kulturelle Vielfalt unter Berücksichtigung der sprachlichen Vielfalt und der kulturelle Zusammenhalt in der Region Maloja und der Zugang zur Kultur sowie der Kulturaustausch und die Kulturvermittlung gefördert werden.

Die Gemeinde fördert weiterhin das eigene kulturelle Leben.

## **6.4 Organisation der regionalen Kulturförderung**

Die Präsidentenkonferenz beabsichtigt, für den Fall, dass die Kulturförderung zur Aufgabe der Region wird, die Einzelheiten der Kulturförderung in einem Organisationsreglement zu regeln. Dieses Reglement sieht vor, dass die Gesuche für Kulturförderungsbeiträge jeweils bis zum 30. Juni des Vorjahres einzureichen sind. Gesuche für kleinere, nicht wiederkehrende Projekte können auch kurzfristig, jedoch nicht später als 4 Monate vor der Durchführung, eingereicht werden. Im Sinne einer Übergangsbestimmung ist geplant, Gesuche für die zweite Jahreshälfte des Jahres 2018 bis zum 31. Juli 2018 entgegen zu nehmen. Die Gesuche sollen von einer von der Präsidentenkonferenz gewählten Kulturförderungskommission beurteilt und im Rahmen des bewilligten Budgets von der Kulturförderungskommission entschieden werden. Der fünfköpfigen Kulturförderungskommission sollen neben ein bis zwei Mitgliedern der Präsidentenkonferenz oder Mitgliedern der Vorstände der Gemeinden drei bis vier unabhängige Fachpersonen aus verschiedenen Kulturbereichen angehören.

## **6.5 Inhalt der Leistungsvereinbarung**

Die Aufgabenübertragung der Gemeinden an die Region erfolgt mittels Leistungsvereinbarungen. Die Leistungsvereinbarungen sind für alle Gemeinde identisch. Gemäss dieser Vereinbarung übertragen die Gemeinden den Auftrag der regionalen Kulturförderung an die Region. Diese verpflichtet sich ihrerseits, die regionale Kulturförderung aufgrund folgender Grundsätze vorzunehmen:

- Die Region Maloja kann Kunst- und Kulturschaffende sowie öffentliche und private Organisationen und Institutionen in ihren Bestrebungen um die Förderung des kulturellen Schaffens, der Kulturvermittlung sowie der Erforschung und Pflege des kulturellen Erbes mit einmaligen Beiträgen unterstützen.
- Die Region unterstützt die überkommunalen Bestrebungen zur kulturellen Zusammenarbeit.
- Die regionale Kulturförderung darf nicht kommerziellen Zwecken dienen.
- Die regionale Kulturförderung ist gegenüber Leistungen von Privaten, Institutionen, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften subsidiär.
- Die Region und die Gemeinden arbeiten in der Kulturförderung zusammen.
- Die Region kann in der Kulturförderung mit Privaten zusammenarbeiten.

## **6.6 Finanzieller Rahmen**

Die Region bewilligt die Mittel für die Kulturförderung im Rahmen der ihr von den Gemeinden zugesicherten Beiträge. Die Aufwendungen der Region für die Kulturförderung im Rahmen der erwähnten Leistungsvereinbarung dürfen den Betrag von CHF 150'000.00 pro Jahr nicht übersteigen. Mit dem jährlichen Betrag von CHF 150'000.00 bewegt sich die regionale Kulturförderung im Rahmen dessen, was bis anhin vom Kreis für die Kulturförderung im Oberengadin aufgewendet wurde. An diesen Kosten beteiligen sich die Gemeinden gemäss

aktuellem Kostenverteilungsschlüssel der Region (Art. 33 der Statuten). Für den Fall, dass sich nicht alle 12 Gemeinden eine entsprechende Leistungsvereinbarung mit der Region vereinbaren, reduziert sich das Budget für die Kulturförderung um den Anteil der Gemeinden, die keine Leistungsvereinbarung abschliessen.

## 6.7 Beilage im Anhang 2

Leistungsvereinbarung regionale Kulturförderung

### *Proposta da la supranza cumünela*

Appruvaziun da la convegn da prestaziun traunter la vschinauncha da Samedan e la Regiun Malögia davart la promoziun regiunela da cultura.

### **Antrag des Gemeindevorstandes**

Genehmigung der Leistungsvereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Samedan und der Region Maloja betreffend regionale Kulturförderung.

---

## Traktandum 7

**Vorberatung des Kreditbegehrens von CHF 4'300'000 inkl. MWST für die Sanierung der Wasserversorgung Val Champagna**

### *Cuort e böin*

*La funtauna Val Champagna es la pozza principela dal provedimaint d'ova per la vschinauncha da Samedan. L'inchaschamaint e la chambra d'ova as preschaintan aunch'adüna in lur construcziun dals prüms temps e staun uossa gnir sanos urgiaintamaing. Per consequenza da las limitas pü restrictivas per elemaints geogens in concentraziun minimela cha l'uffizi federel da sandet publica ho dispost per l'ova da baiver stu la vschinauncha piglier ultra da que imsüras per tgnair aint las novas valurs maximelas. Cun la construcziun d'ün nouv inchaschamaint, d'üna nouva chambra d'ova e cun l'installaziun d'ün implaunt da filtraziun vain il provedimaint d'ova Val Champagna moderniso cumplettamaing per frs 4.3 milliuns e adatto uschè a las prescripziuns actuelas.*

### **In Kürze**

Die Quelle Val Champagna ist das Hauptstandbein der Trinkwasserversorgung für die Gemeinde Samedan. Die Quellfassung, der Quellengang und die Brunnenstube stammen noch aus den Anfangszeiten der Wasserversorgung und sind sanierungsbedürftig. Aufgrund der vom Bundesamt für Gesundheit verfügbaren Senkung der Grenzwerte für geogene Spurenstoffe im Trinkwasser müssen zudem Massnahmen für die Einhaltung dieser Höchstwerte getroffen werden. Mit der Neuerstellung des Quellengangs und der Brunnenstube einerseits und dem Einbau einer Filtrationsanlage andererseits wird die Wasserversorgung Val Champagna für CHF 4.3 Mio. umfassend saniert und mit den veränderten gesetzlichen Bestimmungen im Einklang gebracht.

### **7.1 Ausgangslage**

Die Wasserversorgung der Gemeinde Samedan wird mittels eines Leitungsnetzes von über 21 km Länge und zweier Reservoirs mit einem Fassungsvermögen von total 1,94 Mio. Litern sichergestellt. Der tägliche Wasserverbrauch von Samedan beträgt im Durchschnitt 3,9 Mio. Liter. Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über die Quellen Val Champagna und Proschimun sowie über das Grundwasserpumpwerk im Gebiet des Golfplatzes. Das geförderte Trinkwasser wird im Reservoir San Peter gesammelt, gemischt und anschliessend in das Netz der Trinkwasserversorgung der unteren Druckzone geleitet. Für die obere Druckzone wird ein Teil des gemischten Trinkwassers vom Reservoir San Peter in das Reservoir Selvas Plaunas gepumpt und anschliessend in das Netz der Trinkwasserversorgung der oberen Druckzone geleitet. Das Siedlungsgebiet Punt Muragl wird über die Gemeinde Pontresina mit Trinkwasser versorgt. Die Quelle Val Champagna ist mit etwa 75% Versorgungsanteil der wichtigste und ergiebigste Wasserlieferant. Das Grundwasserpumpwerk wird zur Überbrückung von Versorgungsspitzen und im Herbst/Winter bei niedriger Quellschüttung eingesetzt, um den Bedarf der Trinkwasserversorgung sicherzustellen. Der maximale Bedarf an Trinkwasser kann ohne die Quellschüttung Val Champagna mit einem stetigen Betrieb des Grundwasserpumpwerkes zusammen mit der Quelle Pro Schimun nur knapp gedeckt werden.

Die Wasserqualität wird durch den Wasserwart der Gemeinde laufend geprüft. Zusätzliche verdeckte Kontrollen werden durch das Amt für Lebensmittel und Tiergesundheit Graubünden durchgeführt.

## 7.2 Situation Quelfassung und Brunnenstube Val Champaigna

Die Quelle Val Champaigna wurde bereits im Jahr 1898 gefasst. Der bestehende Quellingang und die Brunnenstube gehen auf die Anfangszeit der Trinkwasserversorgung zurück und entsprechen nicht mehr den heutigen gesetzlichen Anforderungen für Trinkwasser. Der Quellingang besteht aus einem mit Trockenmauern ausgeführten Kollektorgang mit einer Länge von ca. 120 m und 12–15 seitlichen Einführungen einzelner Quellen. Die Brunnenstube befindet sich am unteren Ende des Quellingangs.



Bestehender Quellingang



Bestehende Brunnenstube



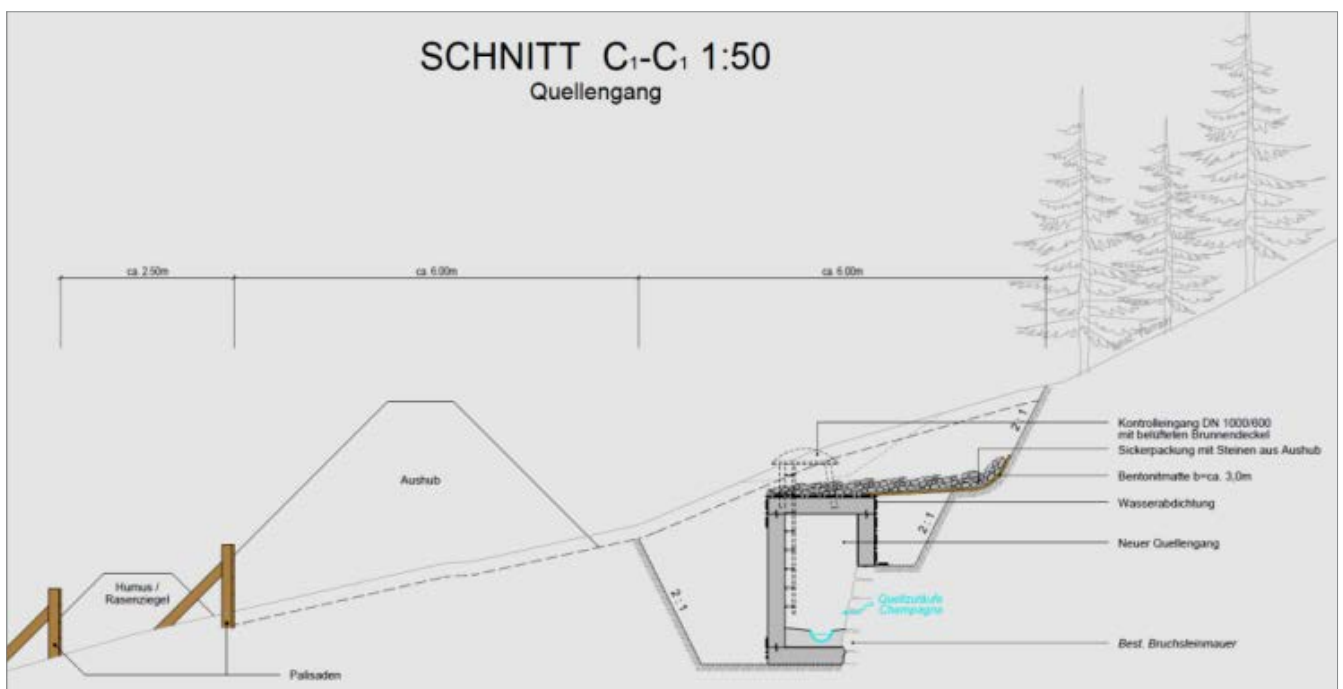
Inneres der Brunnenstube

## 7.3 Situation geogene Spurenstoffe

Damit Trinkwasser in der Schweiz an die Konsumenten abgegeben werden kann, müssen nebst ästhetischen Aspekten wie Geschmack, Geruch und Aussehen hygienische sowie physikalisch-chemische Anforderungen erfüllt sein. Die physikalisch-chemischen Parameter sind in der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung (FIV) festgelegt. Darin sind unter anderem Höchstkonzentrationen von Stoffen festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen. Bei der Revision der FIV (in Kraft seit dem 1. Januar 2014) wurden anhand von neuen wissenschaftlichen Studien strengere Grenzwerte für geogene – also natürlich vorkommende – Spurenstoffe festgelegt. Durch die Verschärfung dieser Grenzwerte sind vereinzelte Gemeinden in der Schweiz gezwungen, Massnahmen zu ergreifen. Zu diesen Gemeinden gehört aufgrund der festgestellten Messwerte auch Samedan. Um die Wasserqualität bezüglich der geogenen Spurenstoffe verlässlich beurteilen zu können, wurden Daten über einen längeren Zeitraum erhoben, da Einzelmessungen oftmals nicht repräsentativ sind. Die Erfassung der Wasserqualität erfolgte in allen genutzten Quellen, um klar differenzieren zu können, in welchen die Grenzwerte nicht mehr eingehalten werden. Weil in der Wasserversorgung von Samedan Quellen zusammengeführt werden, wurden auch Messungen im Mischwasser vorgenommen. Zwecks Feststellung von sich allfällig verändernden Konzentrationen, wurden die Messungen an möglichst vielen Stellen im gesamten System vorgenommen, also bei den Quellen, den Wasserfassungen, im Verteilnetz und in den Haushalten als Endpunkte des Verteilnetzes.

Um Gemeinden und Wasserversorgungen, die durch die Verschärfung der rechtlichen Situation betroffen sind, nicht vor unverhältnismässige Massnahmen zu stellen, wurde eine Übergangsfrist bis 01. Januar 2019 gewährt. Die betroffenen Wasserversorgungen sind daher in der Pflicht, zielführende Massnahmen zur Senkung der geogenen Spurenstoffe zu treffen.

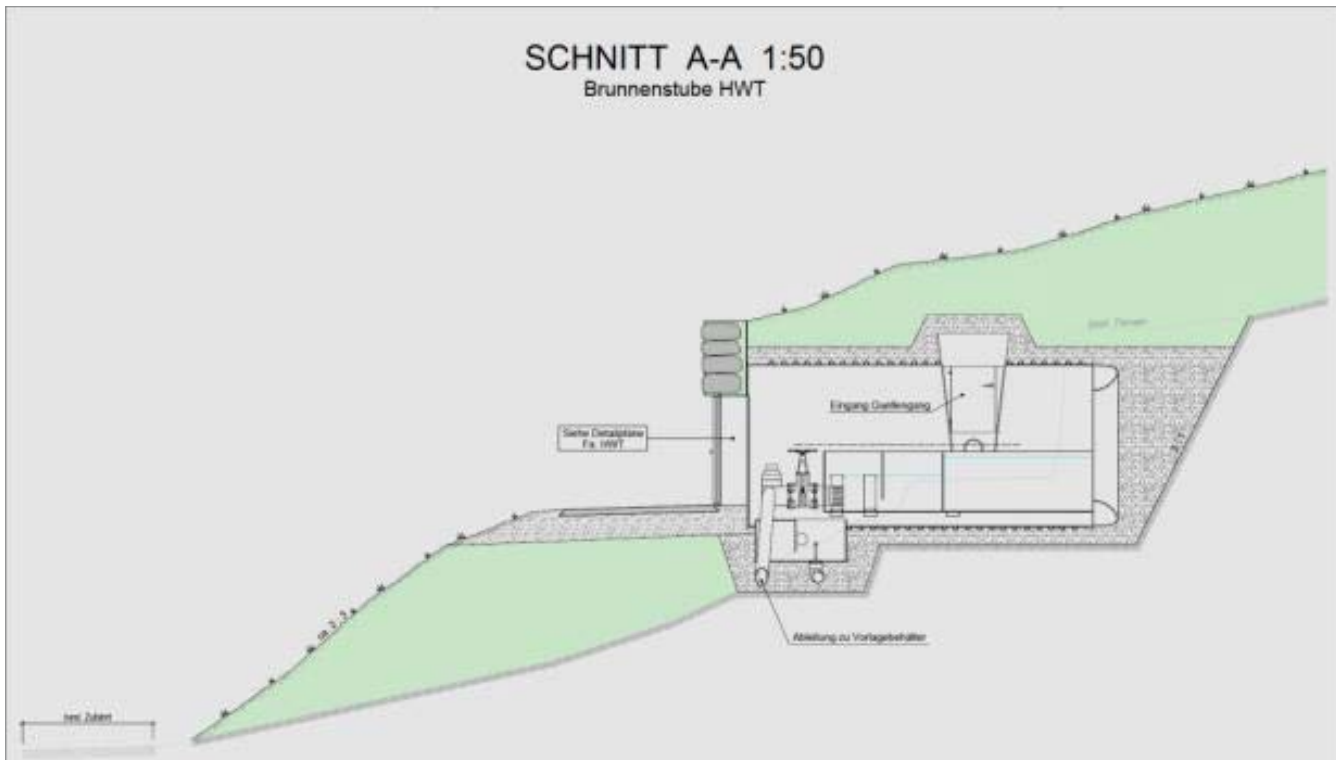
## 7.4 Teilprojekt „Sanierung Quellingang und Brunnenstube“



Ausführung neuer Quellingang

Der sanierungsbedürftige Quellengang wird als Ortsbetonkonstruktion neu erstellt. Dabei wird sichergestellt, dass die bestehenden seitlichen Einführungen einzelner Quellen nicht gefährdet werden. Die bergseitige, bestehende Bruchsteinmauer wird mit Gunit und Felsnägel gesichert. Die Decke und die Fugen werden mit Flüssigkunststoff abgedichtet. Die Konstruktion wird vollständig wieder mit Erdmaterial eingedeckt und die Umgebung wieder hergestellt. Sichtbar bleiben drei Einstiegschächte, welche für die ausreichende Sauerstoff- bzw. Frischluftzufuhr der offen geführten Quellableitung sowie für Kontroll- und Unterhaltsarbeiten dienen.

Die neue Brunnenstube wird aus vorgefertigtem, trinkwasserträglichem Polypropylen hergestellt. Die Anlage wird so ins Gelände eingepasst, dass ein Horizontaleingang ermöglicht wird. Die restliche Anlage wird vollständig wieder mit Erdmaterial eingedeckt und die Umgebung wieder angepasst. Die Kosten für die Sanierung des Quellengangs und der Brunnenstube belaufen sich auf CHF 1'650'000. Die Realisierung erfolgt im Frühjahr/Sommer 2019.



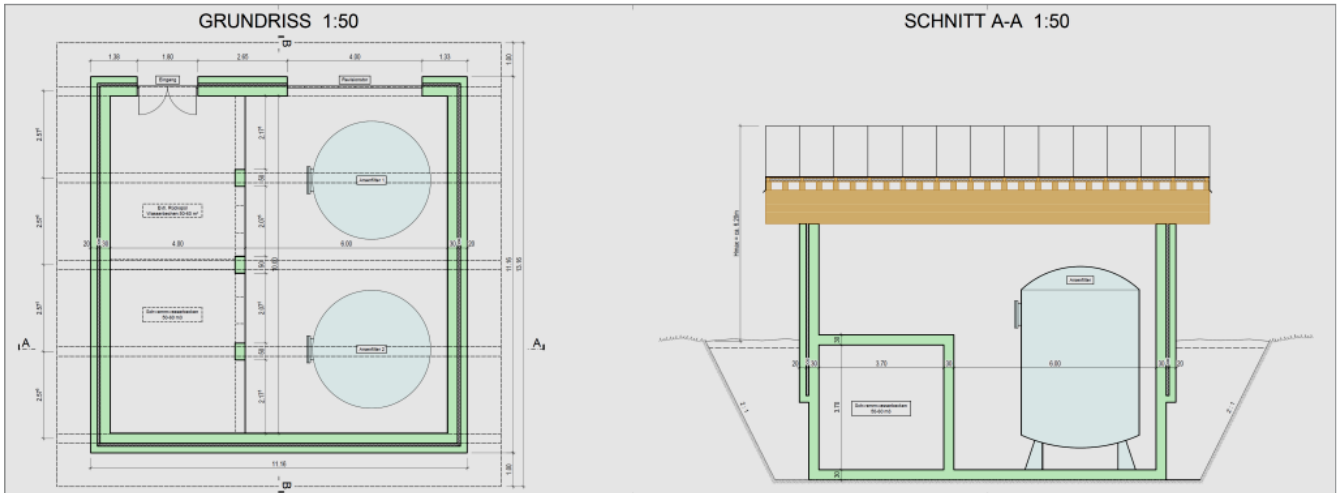
Neue Brunnenstube

### 7.5 Teilprojekt „Reduktion geogene Spurenstoffe“

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, alternative Wasserressourcen zu nutzen oder bereits genutzte Wasserressourcen mittels technischer Anlagen aufzubereiten. Wenn die Nutzung von alternativen und geogen weniger belasteten Rohwasserressourcen möglich ist, kann auf eine Aufbereitung verzichtet werden. Dieser Ansatz kann unter Umständen kostengünstiger und mit weniger Aufwand verbunden sein als eine Wasseraufbereitung und wurde daher zuerst geprüft.

Die Abklärungen haben leider ergeben, dass keine alternativen und weniger geogen belastete Quellen bestehen, um eine ausreichende Versorgungssicherheit zu garantieren. Es kann auch kein Trinkwasser aus anderen Netzen stärker genutzt werden. Die Erschliessung neuer Quellen, die Erweiterung des bestehenden Grundwasserpumpwerkes oder die Erstellung eines zusätzlichen Pumpwerkes als zweites Standbein ist mit sehr hohen Kosten verbunden, da neue Infrastrukturen in Form von Leitungen und Wasserreservoirs realisiert werden müssten. Unabhängig davon sind momentan keine Standorte bekannt, welche für eine neue Quellfassung in Frage kommen könnten. Die Verdünnung oder Mischung von belastetem mit unbelastetem Wasser wäre eine kostengünstige Möglichkeit, um die Grenzwerte einzuhalten. Leider reicht das Wasservolumen der unbelasteten Ressourcen nicht aus, um die geforderten Grenzwerte zu erreichen.

Weil keine der alternativen Lösungsvarianten innert nützlicher Frist realisierbar ist, kommt nur die Wasseraufbereitung mit einer Filtrationsanlage in Frage. Die Evaluation des am besten geeigneten Verfahrens erfolgte durch die Caprez Ingenieure AG, Silvaplana, in Zusammenarbeit mit der WABAG Wassertechnik AG, Winterthur. Grundlage dafür bildeten die verschiedenen Verfahren, die vom schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW zur Entfernung von geogenen Spurenstoffen im Trinkwasser angegeben wurden und an deren Erarbeitung die WABAG Wassertechnik AG ebenfalls mitgewirkt hat. Die WABAG Wassertechnik AG arbeitet zudem eng mit der eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz EAWAG zusammen. Für weitere Detailabklärungen wurde zusätzlich die spezialisierte Firma ATC Dr. Mann GmbH, Obrigheim (Deutschland) beigezogen.



Plan Filtrationsgebäude

Die Fällung und Flockung mit Eisen- oder Aluminiumsalzen wurde nicht verfolgt, weil diese Technologie noch nicht ausgereift und das Verfahren infolge Druckverlust für die Quelle Val Champagne ungeeignet ist. Das Membranverfahren (Nanofiltration und Umkehrosmose) wurde ebenfalls nicht näher untersucht, da das Trinkwasser unter hohem Druck durch entsprechende Membranen gepresst werden muss, was sehr kostenintensiv wäre. Der Ionenaustausch wurde zwar als Alternativvariante in Betracht gezogen, allerdings können gewisse Wasserinhaltsstoffe wie Sulfat, Nitrat und gelöste Feststoffe die Entfernung von geogenen Spurenstoffen erheblich beeinträchtigen. Aufgrund dieser Abklärungen kristallisierte sich die Anwendung eines Adsorption-Festbettfilters als das am besten geeignete Verfahren. Das Festbett-Adsorptionsverfahren ist für die Entfernung von einzelnen Wasserinhaltsstoffen gut geeignet und bereits weit verbreitet. Solche Anlagen weisen lange Standzeiten, eine hohe Betriebssicherheit und geringen Wartungsaufwand auf.

Der Standort der aus zwei Stahldruckbehältern und einem Schwemmwasserbecken konzipierten Filtrationsanlage liegt unmittelbar neben dem bereits bestehenden Kraftwerkgebäude Champagne. Das neue Gebäude wird mit den konventionellen Baustoffen Beton, Holz und Bruchsteine erstellt und wie das bestehende Kraftwerkgebäude mit einem Giebeldach versehen. Die Abmessungen des geplanten Gebäudes richten sich nach der Filterdimensionierung zur Behandlung der geogenen Spurenstoffe und erreichen ähnliche Dimensionen wie das bestehende Kraftwerkgebäude Champagne.

Für die Übergangszeit während der Bauphase im Frühjahr 2019 wird der Bedarf an Trinkwasser vom Grundwasserpumpwerk abgedeckt und wenn nötig durch zusätzlichen Bezug von den benachbarten Gemeinden Pontresina und/oder Celerina.

Die Betriebs- und Unterhaltskosten der Filtrationsanlage beschränken sich im Wesentlichen auf den Ausbau und die Entsorgung des Filtermaterials im Zeitraum von 2 Jahren sowie 10 Jahren. Die Kosten dafür betragen schätzungsweise CHF 100'000 alle 2 Jahre und CHF 75'000 alle 10 Jahre.



Standort Filtrationsgebäude



Kraftwerkgebäude in Gravatscha

Die Kosten für die Erstellung des geplanten Filtrationsgebäudes inkl. Filteranlage im Gebiet Gravatscha belaufen sich auf CHF 2'650'000. Die Realisierung des Filtrationsgebäudes ist im Sommer 2019 vorgesehen. Anschliessend wird die Filtrationsanlage im erstellten Gebäude eingebaut.

Ein besonderes Problem stellen der Transport und die Entsorgung der gesättigten Filtermaterialien dar. Weil dafür Spezialbewilligungen des Bundesamtes für Gesundheit BAG erforderlich sind, muss mit dem Anlagenbauer und Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass dieser über die entsprechenden Bewilligungen verfügt.

## 7.6 Kosten

<b>Massnahmen Wasserversorgung Val Champagna</b>	<b>Kosten inkl. MWST</b>
Provisorium Quellenableitungen	60'000
Abbrucharbeiten	120'000
Neubau Quellengang	700'000
<b>Total Sanierung Quellengang</b>	<b>880'000</b>
Provisorium Brunnenstube	30'000
Abbruch und Aushub Brunnenstube	100'000
Neubau Brunnenstube inklusive Vorbehälter	570'000
Rückbau Vorbehälter und Anschluss Brunnenstube	70'000
<b>Total Sanierung Brunnenstube</b>	<b>770'000</b>
<b>Teilprojekt Sanierung Quellengang und Brunnenstube</b>	<b>1'650'000</b>
Aushub Filtrationsgebäude	190'000
Neubau Filtrationsgebäude	1'420'000
Elektromechanische Ausrüstung Filtrationsanlage	860'000
Einbau elektromechanische Ausrüstung Filtrationsanlage	180'000
<b>Teilprojekt „Reduktion geogene Spurenstoffe“</b>	<b>2'650'000</b>
<b>Gesamtprojekt Sanierung Wasserversorgung Val Champagna</b>	<b>4'300'000</b>

## 7.7 Zuständigkeiten

Gemäss Art. 33 der Gemeindeverfassung fallen Kreditbegehren über CHF 3'000'000 in den Zuständigkeitsbereich der Urnenabstimmung.

Gemäss Art. 20 Abs. 2 des am 1. Juli 2018 in Kraft getretenen neuen kantonalen Gemeindegesetzes sind die der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte von der Gemeindeversammlung vorzubereiten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.

Nach der erfolgten Vorberatung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Juli 2018 wird das Kreditbegehren der Urnenabstimmung vom 23. September 2018 unterbreitet.

### *Proposta da la suprastanza cumünela*

*Approvaziun d'ün credit da frs 4'300'000 incl. IPV per la sanaziun dal provedimaint d'ova Val Champagna per mauns da la cumünanza d'urna dals 23 settember 2018.*

### **Antrag des Gemeindevorstandes**

Verabschiedung des Kreditbegehrens von CHF 4'300'000 inkl. MWST für die Sanierung der Wasserversorgung Val Champagna zuhanden der Urnenabstimmung vom 23. September 2018.

Namens des Gemeindevorstandes

Jon Fadri Huder  
Gemeindepräsident

Claudio Prevost  
Gemeindeschreiber

## Anhang 1

## LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

**Sils/Segl, Silvaplana, St. Moritz, Pontresina, Celerina, Samedan, Bever, La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz und S-chanf**  
(mit rund 17'000 Einwohnern)

als Gemeinden, gesetzlich handelnd durch deren Gemeindeexekutiven

**Auftraggeber**

Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin,  
UID CHE-108.915.257

Via Nouva 3  
7503 Samedan

vertreten durch Gian Duri Ratti, Via Principela 17, 7523 Madulain, Verwaltungsratspräsident  
Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin und durch Heinz Schneider, Im Berg 6, 4450  
Sissach,

Vorsitzender der Geschäftsleitung

**Auftragnehmer**

betreffend

**Betrieb Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin****1. Präambel**

Im Rahmen der Auflösung des Kreises Oberengadin per Ende 2017 musste das Spital Oberengadin in eine neue Rechtsform überführt werden. Das Spital Oberengadin ist in eine Stiftung umgewandelt worden. In diesem Zusammenhang sollen mit dem Ziel der Erfüllung des Leitbildes zur Organisation der Gesundheitsversorgung im Kanton Graubünden 2013 die entsprechenden Aktivitäten in einem Gesundheitszentrum gebündelt und koordiniert umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund wurde die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin gegründet. Diese soll neben dem Leistungsauftrag des Spitals auch weitere Aufgaben im Gesundheitswesen wahrnehmen, so dass daraus eine integrierte Gesundheitsversorgung für das Oberengadin resultiert.

**2. Zweck**

Diese Vereinbarung definiert die Ziele und Aufgaben des Auftragnehmers und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten fest.

Der Auftraggeber überträgt die Erfüllung dieser Bereiche gemäss den Ausführungen im Anhang an den Auftragnehmer. Ziel ist jeweils eine hochstehende und am Menschen orientierte Versorgung von Bevölkerung und Gästen.

Sie gliedert sich in einen allgemeinen Bereich sowie die Leistungsvereinbarungen je Bereich in separaten Anhängen. Es sind insbesondere diese:

- Spital
- Koordinationsstelle Alter und Pflege

Es steht dem Auftragnehmer frei, weitere Leistungen anzubieten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist, die qualitativen Anforderungen seitens Kanton Graubünden und Bund erfüllt werden können und diese Leistungen einen direkten oder indirekten Beitrag zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung im Oberengadin leisten.

**3. Rechtliche Grundlagen**

- Bundesgesetz über Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10);
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (SR 832.102);
- Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) vom 3. Juli 2002 (SR 832.104);

- Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz) vom 2. September 2016 (BR 500.000);
- Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGG) vom 20. Juni 2017 (BR 500.010);
- Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG) vom 30. August 2017 (BR 506.000);
- Verordnung zum Krankenpflegegesetz (VOzGesG) vom 19. Dezember 2017 (BR 506.060);
- sowie zugehörige Reglemente und Weisungen des Kantons Graubünden.

#### 4. Leistungsziele

##### 4.1 Grundsätze

Die Vertragsparteien vereinbaren die nachfolgenden Grundsätze:

- Der Auftragnehmer richtet sich nach dem Leitbild zur Organisation der Gesundheitsverordnung im Kanton Graubünden 2013 sowie dem kantonalen Altersleitbild 2012.
- Die Dienstleistungen des Auftragnehmers erfolgen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit. Partner sind Patienten und deren Angehörige, Ärzte, Therapeuten, Dritt-Spitäler und -Heime, Beratungsstellen und Versicherer.
- Die zur Verfügung stehenden Mittel müssen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, effizient und zweckdienlich eingesetzt werden.

##### 4.2 Leistungsziele / Qualität

Die Dienstleistungen des Auftragnehmers sind im Qualitätsmanagement nach QMS ISO 9001:2015 definiert und schliessen die jeweiligen Vorgaben des Kantons Graubünden bzw. des Bunds ein.

#### 5. Rechenschaftsbericht und Controlling

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für den Betrieb des Spitals Oberengadin eine separate Rechnung zu führen sowie dem Auftraggeber jährlich eine Bilanz und eine von einer unabhängigen Seite überprüfte Jahresrechnung inkl. Revisionsbericht nach dem Rechnungsstandard SwissGAAP FER bis zum 30. April des jeweils folgenden Jahres zur Verfügung zu stellen.

#### 6. Qualifikationen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Erfüllung der Leistungsvereinbarung qualifiziertes Personal nach den gesetzlichen Vorgaben aufgrund der vom Gesundheitsamt des Kantons Graubünden erlassenen Vorgaben auszubilden, anzustellen und einzusetzen.

#### 7. Gültigkeit

Die Leistungsvereinbarung wird rückwirkend ab 1. Januar 2018 für 4 Jahre bis 31. Dezember 2021 fest abgeschlossen.

#### 8. Überbindung der Leistungsvereinbarung auf einen Rechtsnachfolger

Die Parteien verpflichten sich, die vorliegende Leistungsvereinbarung in ihrem ganzen Umfang auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

#### 9. Zustelldomizil

Die nachfolgenden Adressen gelten bis zum Widerruf durch eingeschriebenen Brief an die andere Partei als rechtsgültiges Zustelldomizil der Vertragsparteien im Sinne dieser Leistungsvereinbarung:

Zustelldomizil des Auftragnehmers:  
Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin  
Via Nouva 3  
7503 Samedan

Zustelldomizil des Auftraggebers:  
Jeweilige Gemeinde

#### 10. Ungültige oder undurchführbare Bestimmungen / Lücken

Sollte eine Bestimmung dieser Leistungsvereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder sollte diese Leistungsvereinbarung eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden ungültige oder undurchführbare Bestimmungen durch diesen möglichst nahe oder gleichkommende, gültige und durchführbare Bestimmungen ersetzen. Gleiches gilt auch im Falle einer Lücke in dieser Leistungsvereinbarung.

**11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Bestimmungen dieses Vertrages gehen einem allfällig anderslautenden Ortsgebrauch vor.

Für allfällige aus diesem Vertrag entstehende Streitigkeiten unterwerfen sich die Parteien ausschliesslich den zuständigen Behörden in Samedan GR.

**12. Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Leistungsvereinbarung sind nur gültig, wenn sie schriftlich in einem von beiden Parteien rechtsgültig unterzeichneten Nachtrag vereinbart sind.

Derzeit bestehen keine solchen Änderungen oder Ergänzungen.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom.....  
Gemeinde Sils/Segl

.....  
Der Präsident Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom.....  
Gemeinde Silvaplana

.....  
Der Präsident Der Aktuar

Beschluss der Urnenabstimmung vom.....  
Gemeinde St. Moritz

.....  
Der Präsident Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom.....  
Gemeinde Pontresina

.....  
Der Präsident Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom.....  
Gemeinde Celerina

.....  
Der Präsident Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom.....  
Gemeinde Samedan

.....  
Der Präsident Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom.....  
Gemeinde Bever

.....  
Der Präsident Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom.....  
Gemeinde La Punt Chamues-ch

.....  
Der Präsident Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom.....  
Gemeinde Madulain

.....  
Der Präsident Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom.....  
Gemeinde Zuoz

.....  
Der Präsident Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom.....  
Gemeinde S-chanf

.....  
Der Präsident Der Aktuar

Für den Auftragnehmer:

Samedan, den.....

.....  
Gian Duri Ratti Heinz Schneider  
VR-Präsident Vorsitzender der GL

### **Anhang 1: Spital Oberengadin**

#### **Leistungen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebene Spitalversorgung der Gemeinden in Einklang mit dem kantonalen Gesundheitsgesetz und dem jeweils gültigen Leistungsauftrag des Kantons sicherzustellen. Insbesondere werden folgende Schwerpunkte gebildet bzw. Leistungen angeboten:

- 365 x 24 Stunden Notfallzentrum für Chirurgie, Medizin, Gynäkologie und Geburtshilfe
- Intensivpflege
- Zentrum für Frau, Mutter und Kind
- Altersmedizin und Palliativ Care in enger Abstimmung mit der Langzeit- und ambulanten Pflege

Es wird ein über das Jahr qualitativ gleich hochstehender Versorgungsstandard angestrebt, wobei den saisonalen Schwankungen bei der Bereitstellung der Kapazität angemessene Rechnung zu tragen ist.

#### **Finanzierung**

Die Finanzierung des Spitalbetriebs richtet sich nach den kantonalen und nationalen Vorgaben und wird jeweils mit den entsprechenden Leistungsträgern ausgehandelt bzw. durch die zuständigen Instanzen vorgegeben. Darin enthalten sind auch die gemäss kantonalem Recht verbindlichen Gemeindebeiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen sowie Fallbeiträge.

Zur Sicherstellung der folgenden Bereiche spricht der Auftraggeber darüber hinaus für die ersten vier Jahre nach Beginn der Leistungsvereinbarung resp. bis am 31. Dezember 2021 einen Beitrag von pauschal jährlich CHF 1'534'000.00. Die Berechnung findet in Anlehnung des GWL Berechnungsmodells des Kantons Graubünden statt aufgrund von Spitalleistungsgruppen:

- Notfallbereitschaft 24 Stunden
- Geburtshilfe
- Säuglinge
- Pädiatrie
- Intensivstation

Für alle folgenden Perioden ist der Beitrag gestützt auf die Bedürfnisse des Auftragnehmers jeweils neu auszuhandeln und festzulegen.

Die Verteilung des Beitrags innerhalb der Gemeinden des Auftraggebers richtet sich nach dem jeweils aktuellen Regionenschlüssel ohne die Gemeinde Bregaglia.

Sollten sich die rechtlichen und/oder finanziellen Rahmenbedingungen zuungunsten des Auftragnehmers ändern, ist diese Vereinbarung entsprechend neu auszuhandeln und zu vereinbaren.

## Anhang 2: Koordinationsstelle Alter und Pflege

### Leistungen

Der Auftragnehmer betreibt eine Koordinationsstelle für Alter und Pflege mit folgenden Leistungen:

Information, Beratung und Vermittlung in folgenden Bereichen:

- **Begleitung und Transport:** zu Fuss, mit dem Auto oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- **Erholung:** Entlastung der Familie, Seniorenferien, begleitete Ferien, Kuren
- **Ernährung:** Mahlzeitendienst, Unterstützung beim Kochen, Ernährungsberatung
- **Finanzen:** Administration, Steuern, Sozialversicherungen, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung, Budgetberatung
- **Pflege:** zu Hause, Entlastung der Angehörigen
- **Prävention:** Körperliche und geistige Fitness, Seniorensport, Wohnberatung
- **Rechtsfragen:** Testament, Erbe, Patientenverfügung, Vormundschaft, Tod
- **Sicherheit:** Notruf, Kontrollbesuche, Nachbarn, Mittagstisch, Gesprächsgruppen für Angehörige, Vereine, Seelsorge
- **Soziale Kontakte:** Seniorentreffen, Nachbarn, Mittagstisch, Gesprächsgruppen für Angehörige, Vereine, Seelsorge
- **Wohnen:** Alterswohnungen, Betreutes Wohnen, Suche und Finanzierung von Wohnformen, Mobilisation, Hilfsmittel

### Finanzierung

Zur Sicherstellung der obgenannten Bereiche spricht der Auftraggeber für die ersten vier Jahre nach Beginn der Leistungsvereinbarung resp. bis zum 31. Dezember 2021 einen Beitrag für den Betrieb der Beratungsstelle von CHF 100'000.00 pauschal pro Jahr. Für folgende Perioden ist der Beitrag gestützt auf die Bedürfnisse des Auftragnehmers jeweils neu auszuhandeln und festzulegen.

Die Verteilung des Beitrags innerhalb der Gemeinden des Auftraggebers richtet sich nach dem jeweils aktuellen Regionenschlüssel ohne die Gemeinde Bregaglia.

Sollten sich die rechtlichen und/oder finanziellen Rahmenbedingungen zuungunsten des Auftragnehmers ändern, ist diese Vereinbarung entsprechend neu auszuhandeln und zu vereinbaren.

## Anhang 2

### Leistungsvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen der

#### Politischen Gemeinde

Gemeinde / Auftraggeberin

und der

Region Maloja, Chesa Ruppanner, Postfach 119, 7503 Samedan

Region / Beauftragte

betreffend

### Regionaler Kulturförderung

#### 1. Grundlagen, Grundsätze

##### 1.1 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden

Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (GG) fördern die Gemeinden die kulturelle, soziale sowie die wirtschaftliche Entwicklung und erfassen die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 17 Abs. 2 Kulturförderungsgesetz (KVG) umschreibt die Aufgaben der Gemeinde wie folgt:

„Die Gemeinden sichern Kulturgut von regionaler Bedeutung und machen dieses in geeigneter Weise zugänglich.“

##### 1.2 Statuten der Region Maloja

Gemäss Art. 6 Abs. 2 der Statuten der Region Maloja ist die kommunale Aufgabe

der regionalen Kulturförderung zur regionalen Aufgabe erklärt worden und die Gemeinden haben die Region ermächtigt, hierin potenziell tätig zu sein.

Gemäss Art. 6 Abs. 3 der Statuten der Region Maloja erfolgt die Aufgabenübertragung mittels Leistungsvereinbarung im Sinne von Art. 28 der Statuten der Region Maloja.

Diese verpflichtet ausschliesslich die betreffende Gemeinde.

#### 1.3 Grundlagen für die vorliegende Leistungsvereinbarung

Gestützt auf die erwähnten Bestimmungen wird die vorliegende Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

#### 2. Vertragsgegenstand

##### 2.1 Zweck der Leistungsvereinbarung

Die Gemeinde überträgt mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung die regionale Kulturförderung an die Region. Zudem werden

- die Leistungen der Region;
- die Grundsätze der regionalen Kulturförderung;
- die Förderungsbereiche;
- die Finanzierung der regionalen Kulturförderung;
- die Grundzüge der Organisation der regionalen Kulturförderung sowie
- die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Region

geregelt.

##### 2.2 Leistungen

Die Region erbringt die nachfolgenden Leistungen:

- Förderung des Kulturschaffens;
- Förderung der Bewahrung und Erforschung des regional bedeutenden kulturellen Erbes der Region Maloja;
- Stärkung der kulturellen Vielfalt unter Berücksichtigung der sprachlichen Vielfalt und des kulturellen Zusammenhaltes in der Region Maloja;

- Förderung des Zugangs zur Kultur sowie des Kulturaustausches und der Kulturvermittlung.

Die Gemeinde fördert weiterhin das eigene kulturelle Leben.

## 2.3

### Grundsätze der regionalen Kulturförderung

Die regionale Kulturförderung erfolgt auf Grund folgender Grundsätze:

- Die Region Maloja kann Kunst- und Kulturschaffende sowie öffentliche und private Organisationen und Institutionen in ihren Bestrebungen um die Förderung des kulturellen Schaffens, der Kulturvermittlung sowie der Erforschung und Pflege des kulturellen Erbes mit einmaligen Beiträgen unterstützen.
- Die Region unterstützt die überkommunalen Bestrebungen zur kulturellen Zusammenarbeit.
- Die regionale Kulturförderung darf nicht kommerziellen Zwecken dienen.
- Die regionale Kulturförderung ist gegenüber Leistungen von Privaten, Institutionen, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften subsidiär.
- Die Region und die Gemeinden arbeiten in der Kulturförderung zusammen.
- Die Region kann in der Kulturförderung mit Privaten zusammenarbeiten.

## 2.4

### Förderungsbereiche

Die Region kann einzigartige kulturelle Projekte von regionalem Interesse für die Region Maloja einmalig unterstützen. Wiederkehrende Projekte können jährlich unterstützt werden.

Die Region kann den Zugang zur Kultur fördern und Dritte, die Kultur vermitteln, in ihrer Vermittlungstätigkeit unterstützen.

Die Region kann künstlerische Leistungen und Verdienste um den Zugang zur Kultur, um die Vermittlung und den Austausch von Kultur sowie um die Erhaltung und der Forschung des kulturellen Erbes auszeichnen.

## 2.5

### Finanzierung der regionalen Kulturförderung

Die Region bewilligt die Mittel für die Kulturförderung im Rahmen der ihr von den Gemeinden zugesicherten Beiträge. Grundlage dieser Beiträge bildet das von der Region zuhanden der Gemeinden zu erarbeitende Budget. Die Aufwendungen der

Region für die Kulturförderung im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung dürfen den Betrag von CHF 150'000.00 pro Jahr nicht überschreiten.

## 2.6

### Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde ... leistet der Region zur Erfüllung der ihr mit diesem Leistungsauftrag übertragenen Aufgaben einen Beitrag an die gesamten für die Kulturförderung budgetierten Aufwendungen gemäss aktuellem Kostenteilschlüssel der Region (Art. 33 der Statuten der Region Maloja).

Für den Fall, dass nicht alle 12 Gemeinden der Region einen entsprechenden Leistungsauftrag mit der Region vereinbaren, reduziert sich das Budget für die Kulturförderung um den Anteil der Gemeinde (Gemeinden), die keine Leistungsvereinbarung abschliesst (abschliessen).

Die Beiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung durch die Region fällig und zahlbar.

## 2.7

### Organisatorisches

Die Präsidentenkonferenz der Region wählt eine 5-köpfige Kulturförderungskommission für eine Amtsperiode von 4 Jahren (die erste Kommission für die Dauer von 3½ Jahren, ab 1. Juli 2018 bis 31. Dezember 2021). Dieser gehören 1 bis 2 Mitglieder der Präsidentenkonferenz oder der Gemeindevorstände der Gemeinden der Region sowie 3 bis 4 unabhängige Fachpersonen aus verschiedenen Kulturbereichen an.

Die Präsidentenkonferenz regelt die Einzelheiten der regionalen Kulturförderung und die Aufgaben der Kulturförderungskommission in einem Organisationsreglement.

Der Kulturförderungskommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- fachliche Begutachtung der Gesuche;
- Beantragung des Jahresbudgets an die Präsidentenkonferenz;
- definitive Entscheide über die Unterstützungsgesuche auf Grund des genehmigten Jahresbudgets;
- Antragstellung für Preisverleihung „Kulturpreis der Region Maloja“ an der Präsidentenkonferenz. Die Preisverleihung erfolgt nach Bedarf.
- Beratung der Präsidentenkonferenz in kulturellen Angelegenheiten und gege-





